

Artenschutzrechtliche Beurteilung

ALDI-Markt in Kölleda

Landkreis Sömmerda / Thüringen



**ALDI Immobilienverwaltung GmbH
& Co. KG**
Österholzstraße 12, 99428 Grammetal

Planungsbüro Dr. Weise
GmbH



Kräuterstraße 4, 99974 Mühlhausen
Tel.: 03601 / 799 292 0
www.pltweise.de / info@pltweise.de

Auftraggeber: **BGB-Grundstücksgesellschaft Herten**
Hohewardstraße 345 - 349
45699 Herten/Westf.
Über Büro:
ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. Kommanditgesellschaft
Österholzstraße 12
99428 Grammetal

B-Plan: **T E P E landschafts-städtebau-architektur**
Büro Kassel
Wolfsangerstraße 90
34125 Kassel

Auftragnehmer: **Planungsbüro Dr. Weise GmbH**
Kräuterstraße 4
99974 Mühlhausen
Tel.: 03601 / 799 292 0
Mail: info@pltweise.de
Internet: www.pltweise.de

Bearbeitung: Verena Weber / Silvia Leise

Stand: 27.06.2025

Quelle Titelseite: GDI-TH (Thüringen Viewer, basemap.de Web Raster Farbe [ergänzt], Aufruf: 26.06.2025); rot: Vorhabengebiet

Inhalt

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	4
2	GRUNDLAGEN	4
3	VORHABENBESCHREIBUNG	5
4	ORTSBEGEHUNG / UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE	6
5	AUSWAHL PLANRELEVANTER ARTEN/ARTENGRUPPEN.....	8
6	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG/ WIRKPROGNOSE	9
6.1	FLEDERMÄUSE.....	9
6.2	BRUTVÖGEL.....	9
7	FAZIT.....	10
8	MAßNAHMENBLÄTTER	12
9	QUELLEN UND WEITERFÜHRENDE LITERATUR	15
10	ANHANG: FOTODOKUMENTATION	16

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Ausschnitt aus der Planskizze vom 02.05.2025 (Erweiterung in Rot)	5
Abb. 2: Geländeübersicht des Betrachtungsraumes (rot)	6
Abb. 3: Benutztes Nest aus dieser Saison auf einem Fensterbrett im Eingriffsbereich.....	7
Abb. 4: Lage des Nestes	7
Abb. 5: ALDI-Markt Kölleda, nach Osten gerichtete Eingangsseite.....	16
Abb. 6: Nordseite, Blick nach Westen auf Erweiterungsfläche mit Fassade und Gehölzbestand	16
Abb. 7: Nordseite: Blick Richtung Osten	17
Abb. 8: Nordseite: keine Höhlen, Spalten vorhanden	17
Abb. 9: Vorhandenes Nest auf Fensterbrett, Nordfassade	18
Abb. 10: Standort Nest an der Nordfassade	18
Abb. 11: Dach- und Fensterabschlüsse ohne Spaltenstrukturen.....	19
Abb. 12: Gehölzbestand im Norden: Junge Sträucher, Niststätten für Freibrüter.....	19
Abb. 13: Westseite: Blick Richtung Süden auf Fassade und Gehölze	20
Abb. 14: Westseite, Blick Richtung Norden auf Erweiterungsfläche	20
Abb. 15: Westseite, Fassade ohne Hohlräume und Spalten, keine Niststätten vorhanden	21
Abb. 16: Westseite: Grünfläche mit Strauchpflanzungen, Habitat für Freibrüter	21

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Vorhabenträger ALDI GmbH & Co. KG möchte das Gebäude des Lebensmittelmarktes in der Weimarischen Straße 1a in Kölleda durch einen rückwärtigen Anbau erweitern. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen, ist im Rahmen der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eine Prüfung der Gebäudefassade des bestehenden Marktes sowie der vorhandenen Gehölze auf Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäisch geschützter Arten notwendig. Aus diesem Grund erfolgte am 25.06.2025 eine Ortsbegehung zur Einschätzung der Habitateignung und der möglichen Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von geschützten Arten, hier speziell gebäude- und gehölzbewohnender Arten wie Fledermäusen und Brutvögeln.

2 Grundlagen

Mit dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Kurzgutachten wird geprüft, inwieweit durch den Abriss des Gebäudes artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Immer dann, wenn die Möglichkeit besteht, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie, VS-RL) durch Tötung, Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder durch erhebliche Störungen beeinträchtigt werden können, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich (§ 44 BNatSchG).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen (Vorliegen von Verbotstatbeständen) sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Die zentralen Vorschriften des Artenschutzes, welche auf den europäischen Vorschriften der Art. 12, 13 und 16 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) basieren, sind in § 44 BNatSchG (Verbotstatbestände) und § 45 BNatSchG (Ausnahmeregelung) enthalten.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbotsregelungen auf

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- europäische Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL und
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (nationale Verantwortungsarten)

anzuwenden. Letztere sind derzeit noch nicht anwendbar, da eine entsprechende Rechtsverordnung bisher nicht erlassen wurde. In der Praxis bedeutet das, dass alle national besonders geschützten Arten (ohne europäischen Schutzstatus) nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt sind und wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt werden.

3 Vorhabenbeschreibung

Das Gebäude des bestehenden Aldi-Marktes soll rückwärtig um Verkaufsraumfläche sowie Flächen für Leergut und Backwaren erweitert werden (vgl. Abb. 1). Dafür ist geplant, an der nördlichen und westlichen Seite des Marktes anzubauen, um den Markt von ca. 996 m² auf ca. 1.178 m² zu vergrößern. Die Erweiterung erfolgt auf Grünflächen, die derzeit mit Sträuchern bestanden sind. Zur Umsetzung des Vorhabens müssen in diesen Bereichen in geringem Umfang Gehölze entfernt werden.

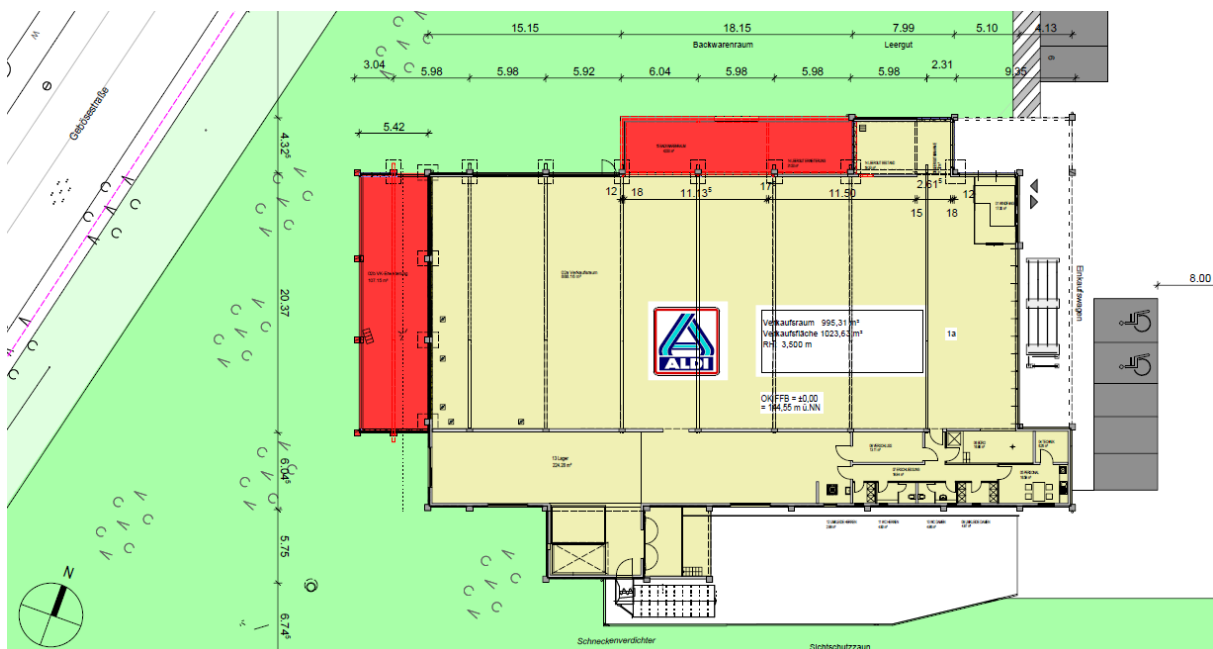


Abb. 1: Ausschnitt aus der Planskizze vom 02.05.2025 (Erweiterung in Rot)

Quelle Entwurf Lageplan: WITTIG architekten, Plan E01_Einbettungsskizze Verkaufsflächenenerweiterung mit Backwarenanbau, Stand 02.05.2025

4 Ortsbegehung / Untersuchungsergebnisse

Am 25.06.2025 (09:00 Uhr, 19 °C, sonnig) erfolgte eine Ortsbegehung mit visueller Begutachtung des Untersuchungsraumes, der Gehölze und des Gebäudes (Abb. 2, Fotodokumentation siehe Anhang).



Abb. 2: Geländeübersicht des Betrachtungsraumes (rot)

Quelle: GDI-TH (Thüringen Viewer, Orthophotos Farbe [ergänzt], Aufruf: 26.06.2025); rot: Vorhabengebiet

Das Plangebiet befindet sich in einem Mischgebiet am südlichen Rande der Ortslage von Kölleda und ist umgeben von Wohnbebauung, weiteren Gewerbeflächen und Straßen. Südlich befindet sich ein Feuchtbiotop, an welches sich Ackerflächen und Kleingartenanlagen anschließen.

Der Aldi-Markt selber ist im Norden, Westen und Süden von Strauchpflanzungen umgeben, im Osten befindet sich die versiegelte Fläche des Parkplatzes.

Außenfassade des Gebäudes:

Die Außenfassade des Gebäudes weist keine Spalten oder Hohlräume auf, die für Fledermäuse oder Brutvögel genutzt werden könnten (siehe Fotodokumentation im Anhang). Auf einem der Fensterbretter wurde ein Nest mit Moos, Gras und kleineren Zweigen aus dieser Brutsaison entdeckt (Abb. 3; Abb. 4).



Abb. 3: Benutztes Nest aus dieser Saison auf einem Fensterbrett im Eingriffsbereich



Abb. 4: Lage des Nestes

Grünflächen mit Gehölzen im Eingriffsbereich:

Die Grünflächen stellen sich als gepflegter Scherrasen mit Strauchbepflanzung dar (siehe Fotodokumentation im Anhang). Die Gehölze sind alle noch relativ jung und weisen nur geringe (Stamm-)Durchmesser auf. Es handelt sich hauptsächlich um Rosen, Liguster, Haselsträucher, Hartriegel, junge Weiden und weitere dünnstämmige Straucharten. Eine Nutzung durch Fledermäuse und Höhlenbrüter kann daher ausgeschlossen werden, da keine Spalten oder Höhlen vorhanden sind. Dauerhaft genutzte Horste waren ebenfalls nicht vorhanden. Für ubiquitäre, häufige Freibrüter des Siedlungsraumes stellen die Sträucher geeignete Niststandorte dar.

5 Auswahl planrelevanter Arten/Artengruppen

Die fachliche Grundlage für das zu prüfende Artenspektrum bilden die Thüringer Artenlisten (TLUBN 2022 und TLUBN 2024). Sie enthalten die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (53 Tier- und 3 Pflanzenarten) sowie alle europäischen Vogelarten (250 Arten) nach Art. 1 der Vogelschutz-RL. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die dazugehörigen Arten, zusammengefasst nach Artgruppen (vollständige Artenlisten unter <https://tlubn.thueringen.de/>).

	Pflanzen	Säugetiere	Fledermäuse	Reptilien	Amphibien	Schmetterlinge	Käfer	Libellen	Weichtiere	Vögel	GESAMT
Arten in Thüringen	3	7	20	2	11	7	1	4	1	250	306
Relevanz für die Planungsziele	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	

Da sich das Plangebiet in Ortslage befindet und bereits bebaut ist, kann das zu prüfende Artenspektrum deutlich reduziert werden. Ein Vorkommen europarechtlich geschützter Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse), Amphibien, Reptilien, Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge, Käfer und Pflanzen kann aufgrund des Fehlens von geeignetem Lebensraum für diese Artengruppen im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet befinden sich ein Gebäude und Baumbestand, so dass die Artengruppen Vögel und Fledermäuse nachfolgend eingehender auf das Eintreten von Verbotstatbeständen durch das Planvorhaben geprüft werden.

Am 25.06.2025 erfolgte eine Ortsbegehung mit einer Sichtkontrolle des Gebäudes und des zu rodenden Gehölzbestandes im Eingriffsbereich in Bezug auf potenzielle Habitatevernichtung.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung/ Wirkprognose

Im Rahmen der Auswahl der planungsrelevanten Arten auf Grundlage der Fassadenkontrolle sowie der Habitateinschätzung der umliegenden, gehölzbestandenen Grünflächen im Rahmen der Ortsbegehung kann eine Betroffenheit von Brutvögeln nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit von Fledermäusen konnte durch die Vorortbegehung ausgeschlossen werden. Das Planvorhaben wurde auf das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung schadensbegrenzender Maßnahmen geprüft.

6.1 Fledermäuse

Das Gebäude des ALDI-Marktes weist keine von außen zugänglichen Spalten oder Hohlräume auf, die von Fledermäusen genutzt werden können. Eine Nutzung als Quartier kann daher ausgeschlossen werden. Die vorhandenen Sträucher auf der Fläche sind noch sehr jung und haben nur geringe Stammdurchmesser, daher sind keine Höhlen und Spalten vorhanden, die Fledermäusen als Quartier dienen können. Eine Betroffenheit von Fledermäusen kann daher ausgeschlossen werden.

6.2 Brutvögel

Von der geplanten Erweiterung können verschiedene gehölzbrütende Vogelarten betroffen sein. Vor allem für häufige und weit verbreitete Vogelarten des Siedlungsraumes ist von einer regelmäßigen Nutzung der Gehölze im Plangebiet auszugehen. Freibrüter mit jährlich wechselnden Brutstätten, die ihren Schutzstatus mit Ende der Brutzeit verlieren, nutzen die Gehölze als Nistplatz. Nach Beendigung der Bautätigkeiten stehen durch den Erhalt der meisten Sträucher weiterhin Gehölze auf der Fläche zur Verfügung, die den Freibrütern potenzielle Niststandorte bieten.

An der Außenfassade wurde auf einem Fensterbrett im Norden ein Nest aus dieser Brutsaison festgestellt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich um ein dauerhaft genutztes Nest eines Hausrotschwanzes handelt, dessen Schutz bis zur Aufgabe des Revieres besteht. Der Hausrotschwanz nutzt ein System aus mehreren, in der Regel jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze, wobei Beeinträchtigungen eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führen. Da durch die Gebäudeerweiterung das vorhandene Nest entfernt werden muss, ist ein Ausgleich zu erbringen.

Um einen Verlust dauerhafter Brutstätten auszugleichen, ist auf der Fläche eine Ersatzniststätte in Form eines künstlichen Nistkastens zu installieren (siehe Maßnahmenblatt A 1 FCS). Die Entfernung der Gehölze ist in den Zeitraum außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit von Vögeln zu legen, um ein Tötungsrisiko auszuschließen (siehe Maßnahmenblatt V 1).

7 Fazit

Ein Vorkommen europarechtlich geschützter Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse), Amphibien, Reptilien, Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge, Käfer und Pflanzen kann aufgrund des Fehlens von geeignetem Lebensraum für diese Artengruppen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung auf Grundlage der durchgeführten Vorortbegehung (Habitatinschätzung sowie der Fassadenkontrolle) konnte eine Betroffenheit von Fledermäusen ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit von Brutvögeln kann nicht ausgeschlossen werden. Daher sind folgende schadensbegrenzende Maßnahmen zu berücksichtigen, um Verbotstatbestände auszuschließen:

Ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG für frei- und nischenbrütende Vogelarten kann ausgeschlossen werden, wenn die Gehölzrodungen und der Umbau der Gebäude außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit der Brutvögel durchgeführt werden, also im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar stattfinden. Zu diesem Zeitpunkt haben gehölz- und nischenbrütende Siedlungsarten ihre Brut beendet.

V 1 Gehölzentfernung nach § 39 BNatSchG und Gebäudeumbau in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar (Maßnahmenblatt im Anhang 2)

Eine zeitliche Begrenzung des Zeitraumes der Gehölzentfernung und des Gebäudeumbaus auf der Fläche stellt sicher, dass diese außerhalb der Brutzeit der Vögel stattfindet und daher keine Tötungsverbote auslösen.

*Abweichungen von der Bauzeitenregelung sind ggf. in Abstimmung mit dem Umweltamt nach vorheriger Kontrolle direkt vor den Bautätigkeiten möglich [Kontrolle von Gehölzen, Sträuchern und Gebäude auf Brutvögel]. Nur bei sicherem Ausschluss einer Nutzung durch Brutvögel kann die Umgestaltung dann direkt im Anschluss erfolgen. Ansonsten ist auch hier die Brut- und Jungenaufzuchtzeit von Vögeln abzuwarten. (siehe Maßnahmenblatt V 1 im Anhang)

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass das gefundene Nest am Gebäude ein dauerhaft genutztes Nest eines Hausrotschwanzes darstellt, dessen Schutz bis zur Aufgabe des Revieres besteht, ist infolge einer Worst-Case-Betrachtung ein Ausgleich zu erbringen. Es ist eine Ersatzniststätte in Form eines Nischenbrüterkastens an der Rückwand des Gebäudes anzubringen und dauerhaft zu erhalten (Maßnahme A 1 CEF).

A 1 CEF Nistersatz für nischenbrütende Vogelarten (Maßnahmenblatt im Anhang 2)

Anbringen von einem Ersatznistkasten für Nischenbrüter (speziell Hausrotschwanz) am vorhandenen Gebäude

Durch das Vorhaben sind keine weiteren Lebensräume betroffen, die für die Anlage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der potenziell im Naturraum vorkommenden europäisch geschützten Arten geeignet sind. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für das Vorhaben ausgeschlossen werden, wenn die genannten Vermeidungsmaßnahmen (sowie CEF – Maßnahmen) umgesetzt werden.

Sollten sich bei der Realisierung des Bebauungsplanes Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter, artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

ergeben, so sind diese gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort der Unteren Naturschutzbehörde (Umweltamt Sömmerda) anzuzeigen.

8 Maßnahmenblätter

Maßnahmenblatt: Bauzeitenregelung für Gehölzentfernung und Gebäudeumbau		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
ALDI-Markt in Köllda	BGB-Grundstücksgesellschaft Herten Hohewardstraße 345 - 349 45699 Herten/Westf. Über Büro: ALDI GmbH & Co. Kommanditge- sellschaft Österholzstraße 12 99428 Grammetal	V 1
Bezeichnung der Maßnahme Bauzeitenregelung für Gehölzentfernung und Gebäudeumbau		Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH = Kohärenzsicherungsmaß- nahme (Natura 2000) CEF = funktionserhaltende Maß- nahme FCS = Maßnahme zur Sicherung ei- nes günstigen Erhaltungszu- standes
Lage der Maßnahme: Flurstück 105/2, Gemarkung Köllda, Flur 8 Das Plangebiet umschließt eine Fläche von ca. 9.323 m²		
Beeinträchtigung / Konflikt:		
Baubedingte Verletzung / Tötung von Brutvögeln in Gehölzen und an Gebäuden		
Maßnahme: Bauzeitenregelung für Gehölzentfernung und Gebäudeumbau		
Ziel ist zu vermeiden, dass sich bei gehölznahen Bauarbeiten im Rahmen der Baufeldfreimachung / Gehölzrodungen und dem Umbau von Gebäuden Vögeleier und Nestlinge im Baufeld befinden und verletzt oder getötet werden. Dafür sind die bauvorbereitenden Arbeiten / Baufeldfreimachung / Gehölzschnitte außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) durchzuführen und damit nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar.		
Zeitpunkt der Durchführung: Zeitraum der Baudurchführung		
Hinweise für die Ausführungsplanung, zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung: Kein zusätzlicher Grunderwerb erforderlich		

Maßnahmenblatt Nistersatz für nischenbrütende Vogelarten (speziell Hausrotschwanz)		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
ALDI-Markt in Kölleda	BGB-Grundstücksgesellschaft Hert- ten Hohewardstraße 345 - 349 45699 Hertent/Westf. Über Büro: ALDI GmbH & Co. Kommanditge- sellschaft Österholzstraße 12 99428 Grammetal	A 1 CEF
Bezeichnung der Maßnahme Nistersatz für nischenbrütende Vogelarten (speziell Hausrot- schwanz)		Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH = Kohärenzsicherungsmaß- nahme (Natura 2000) CEF = funktionserhaltende Maß- nahme FCS = Maßnahme zur Sicherung ei- nes günstigen Erhaltungszu- standes
Lage der Maßnahme: Flurstück 105/2, Gemarkung Kölleda, Flur 8 Das Plangebiet umschließt eine Fläche von ca. 9.323 m²		
Beeinträchtigung / Konflikt:		
Ersatzmaßnahme für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln (speziell Hausrotschwanz)		
Maßnahme: Nistersatz für nischenbrütende Vogelarten (speziell Hausrotschwanz)		
<u>Beschreibung der Maßnahme</u> <u>Zielkonzeption:</u> In einer Worst-Case Betrachtung ist der Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte eines Hausrot- schwanzes am Gebäude nicht auszuschließen. Für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist nachfolgende Ersatzmaßnahme umzusetzen, um den Verlust auszugleichen.		
<u>Durchführung:</u> Als Ersatz für die verlorengegangene Niststätte für Brutvögel ist an dem Bestandsgebäude rückwärtig ein Ersatznistkasten für Nischenbrüter (hier Hausrotschwanz) anzubringen und dauerhaft zu er- halten. Die Ersatzniststätte muss in ausreichender Höhe von mindestens 2,5 Metern und geeigneter Richtung (bevorzugt Südosten, Osten) montiert werden.		
<u>Beispiele Nistkästen Nischenbrüter:</u> Von Hasselfeldt GmbH, Schwegler Natur GmbH oder baugleich Nischen-/Halbhöhlenbrüterkasten zum Hängen an die Hausfassade		

Maßnahmenblatt Nistersatz für nischenbrütende Vogelarten (speziell Hausrotschwanz)		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
ALDI-Markt in Kölleda	BGB-Grundstücksgesellschaft Hert- ten Hohewardstraße 345 - 349 45699 Herten/Westf. Über Büro: ALDI GmbH & Co. Kommanditge- sellschaft Österholzstraße 12 99428 Grammetal	A 1 CEF
		
Zeitpunkt der Durchführung: während Baudurchführung, spätestens mit Fertigstellung der Gebäudeerweiterung		
Hinweise für die Ausführungsplanung, zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung: Kein zusätzlicher Grunderwerb erforderlich		

9 Quellen und weiterführende Literatur

- BERNOTAT D. & V. DIERSCHKE (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. – 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 954 Seiten.
- BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2012): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Rechtshandbuch, Kohlhammer. Stuttgart.
- GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKO-NES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT (2019): Vögel in Deutschland - Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- GÖRNER, M. (2009): Atlas der Säugetiere Thüringens. Jena
- HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz, J. Kreuziger & F. Bernshausen (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8), 229-237.
- JUSKAITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- LOUIS, H. W. (2009): Die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitplanverfahren. Laufener Spezialbeiträge 1, 17-30.
- MUGV- Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2011): Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten. Fassung vom 21.10.2010
- SCHARMER, E. & M. BLESSING (2009): Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg. Potsdam-Berlin.
- TLUBN - Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz: Kartendienst. Internet: <https://tlubn.thueringen.de/kartendienst> - Letzter Aufruf 26.07.2022
- TLUBN - Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (2009-2010): Artensteckbriefe Thüringen 2009. Internet: <https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/zoo-artenschutz/steckbriefe-gesch-arten>
- TLUBN - Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (2022): Artenliste 1 - Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel). Stand 2022. Internet: https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Naturschutz/Dokumente/1_zool_artenschutz/listen_artenschutz_pruefung/Liste_1_Zusammenst_europarechl_geschuetzte_Tier_Pflanzenarten_TH_ohne_Voegel_20221228.pdf
- TLUBN - Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (2024): Artenliste 3 - Planungsrelevante Vogelarten in Thüringen. Stand 2024. Internet: https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Naturschutz/Dokumente/1_zool_artenschutz/listen_artenschutz_pruefung/2024_planungsrelevante_vogelarten_2_2.pdf
- TLVWA - Thüringer Landesverwaltungsamt (2007): Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur Erarbeitung der belange gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten in Zulassungsverfahren – Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums. Weimar.
- TRAUTNER, J., H. LAMBRECHT, J. MAYER & G. HERMANN (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie - Fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis - online (1), 1-20.
- WITTIG architekten (2025): Entwurf Lageplan ALDI Kölleda, Plan E01_Einbettungsskizze Verkaufsflächenenerweiterung mit Backwarenanbau, Stand 02.05.2025
- BNatSchG** - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323 vom 29. Oktober 2024) geändert worden ist.

10 Anhang: Fotodokumentation

Ortsbegehung am 25.06.2025 [eigene Aufnahmen]:



Abb. 5: ALDI-Markt Kölleda, nach Osten gerichtete Eingangsseite



Abb. 6: Nordseite, Blick nach Westen auf Erweiterungsfläche mit Fassade und Gehölzbestand

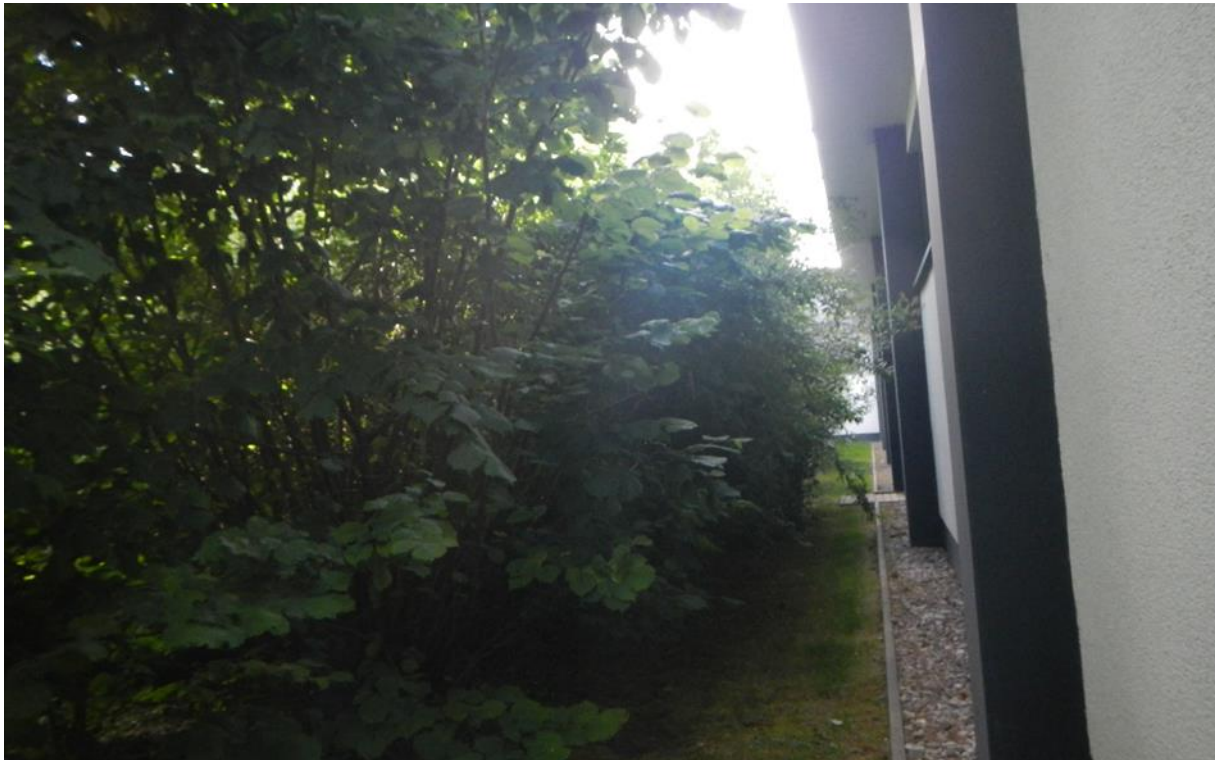


Abb. 7: Nordseite: Blick Richtung Osten



Abb. 8: Nordseite: keine Höhlen, Spalten vorhanden



Abb. 9: Vorhandenes Nest auf Fensterbrett, Nordfassade



Abb. 10: Standort Nest an der Nordfassade



Abb. 11: Dach- und Fensterabschlüsse ohne Spaltenstrukturen



Abb. 12: Gehölzbestand im Norden: Junge Sträucher, Niststätten für Freibrüter



Abb. 13: Westseite: Blick Richtung Süden auf Fassade und Gehölze



Abb. 14: Westseite, Blick Richtung Norden auf Erweiterungsfläche



Abb. 15: Westseite, Fassade ohne Hohlräume und Spalten, keine Niststätten vorhanden



Abb. 16: Westseite: Grünfläche mit Strauchpflanzungen, Habitat für Freibrüter